

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 05.10.1830 publ. 06.10.1830

48) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. September, publ. am 2.
October 1830.

Anerkennung
des Kaufmanns
Köppke in Bre-
men als R. Ruf-
fischer Vice-
Consul für Ol-
denburg.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom
25. d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog den zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul
für das Großherzogthum Oldenburg ernannten
Kaufmann Köppke in Bremen in dieser Eigen-
schaft anzuerkennen und demselben das Exequa-
tur zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

49) Landesherrliche-Bekanntmachung
vom 5. Octob., publ. am 6. Octob.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Nach einer durch die Pflichten für Unsere
entfernteren Unterthanen veranlaßten Abwesen-
heit, sind Wir um so mehr erfreuet, zu Unse-
ren geliebten Oldenburgern zurückzukehren, als
Wir, in einer Zeit, wo in manchen Gegenden
des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes,
sich ein verderblicher Geist der Unruhe zeigt,
hier Alles in gewohnter Ordnung und Ruhe vor-
gefunden haben. Hegen Wir nun zwar das ge-
rechte Vertrauen, daß diese hier nie gestört wer-

den können, sind Wir gleich innig überzeugt, daß Keiner Unserer Unterthanen den entferntesten Anlaß zu einer Störung der Ruhe geben wird, so halten wir es doch für Landesherrliche Pflicht, auf die Gefahren einer solchen aufgeregten Zeit aufmerksam zu machen und Unsere Unterthanen väterlich zu warnen, weder Einflüsterungen von außen Gehör zu geben, noch sich von einer gewissen Ungeduld bemeistern zu lassen, die schleunige und daher leicht übereilte Abhülfe aller Mängel, — welche auch in einzelnen Theilen der hiesigen Staatsverwaltung sich finden mögen, — verlangt, uneingedenk, daß gründliche Verbesserungen und wahrhaft wohlthätige Einrichtungen nicht in Zeiten der Aufregung und Unruhe gedeihen können, sondern mit Bedacht und Muße überlegt und eingeleitet seyn wollen.

Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir Alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir Selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bey einer etwaigen Veränderung des Steuer- oder Abgaben-Systems zuvor die Wünsche Unserer getreuen Unterthanen darüber zu vernehmen.

Zunächst fordern Wir aber dieselben auf, vereint mit Uns, dem Nothstande nach Kräften